

Ämtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Kattowik

Herausgegeben im Auftrag des Regierungspräsidenten

Verlag: Priebatschs Buchhandlung (Inhaber Erich Thiel u. Karl-Hans Hintermeier), Breslau u. Kattowik.

Postcheck-Nummer: Breslau 615. — Bezugspreis: 90 *Reichsmark* vierteljährlich. — Preis pro Nummer 20 *Reichsmark*.

Erscheint am 1. und 16. jeden Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen, Buchhandlungen und Verlag dagegen nicht. — Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind nur bei den örtlichen Postanstalten anzubringen.

Nr. 5.

Sonnabend, den 1. Juni 1940.

I. Jahrgang.

Inhalt: I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden. — Allgemeine Angelegenheiten. 1. Feueranzünden im Walde. 2. Durchführung des Unterrichts in Leibesübungen an höheren, Volks- und Mittelschulen. 3. Leichtathletische Leistungsprüfung an höheren Schulen, Mittel- und Volksschulen. 4. Mitteilung von Unfällen, die sich im chemischen und physikalischen Unterricht ereignet haben. — Volks- und Mittelschulen. 5. Anrechnungswerte für die Dienstwohnungen der Lehrpersonen. 6. Schulische Betreuung der Kinder von Volksdeutschen aus Südtirol, den baltischen Staaten und den ehemals polnischen Gebieten. 7. Lernebücher für Mittelschulen. 8. Unterrichtsbeginn in den Sommermonaten. 9. Beschulung jüdischer Kinder. 10. Lehrgang für Turnlehrer. 11. Sammlung von Korken. 12. Rechenbücher für das 5. bis 8. Schuljahr. — II. Personalnachrichten.

I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden.

Nr. 1.

Feueranzünden im Walde.

Alljährlich werden große Werte deutschen Volksvermögens durch Waldbrände vernichtet, die durch sträflichen Leichtsinns, durch das Abkochen im Walde bei offenem Feuer oder durch leichtfertiges Umgehen mit Feuerzeugen aller Art entstehen.

Um dem entgegenzuwirken, ersuche ich daher — wie in den Vorjahren — die Lehrer (Lehrerinnen) aller Schularten, die Schulvorstände und Schulräte, im Unterricht und bei sich sonst bietender Gelegenheit bei der Schuljugend Verständnis dafür zu wecken, daß durch solch fahrlässiges Verhalten dem Volksvermögen schwerer Schaden zugefügt wird. Hierbei ist auf die nachstehenden zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden ergangenen Bestimmungen erneut hinzuweisen:

StrGB. § 310 a:

Wer Wald-, Heide- oder Moorflächen durch verbotenes Rauchen oder Anzünden von Feuer, durch ungenügende Beaufsichtigung angezündeten Feuers, durch Fortwerfen brennender oder glimmender Gegenstände oder in sonstiger Weise in Brandgefahr bringt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

StrPO. § 127 Abs. 1:

Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persön-

lichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.

Verordnung

zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände
(RGBl. I S. 700) §§ 1, 2, 5, 6 und 7.

§ 1.

(1) Bei Wald-, Moor- und Heidebränden sind neben den Feuerwehren alle geeigneten Personen unaufgefordert zur Hilfeleistung verpflichtet.

(2) Wer im Walde, auf Moor- oder Heideflächen oder in gefährlicher Nähe solcher Gebiete ein Schadenfeuer wahrnimmt, ist verpflichtet, es sofort zu löschen, sofern er hierzu ohne erhebliche eigene Gefahr in der Lage ist.

(3) Dermag er das Feuer nicht zu löschen oder erscheint ein Löschversuch ohne Hinzuziehung weiterer Hilfskräfte von vornherein aussichtslos, so ist auf dem schnellsten Wege eine Forst- oder Feuerlöschpolizei- oder Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

(4) Bemerken mehrere Personen gemeinsam ein Schadenfeuer, so muß eine sofort Meldung machen, die übrigen haben unverzüglich mit Löschversuchen zu beginnen.

(5) Konnte das Feuer ohne Beteiligung einer der genannten Dienststellen gelöscht werden, so ist nachträglich von dem Brande und seiner Löschung unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 2.

Es ist verboten, in Wäldern oder auf Moor- oder Heideflächen oder in gefährlicher Nähe solcher Gebiete

- a) offenes Feuer oder Licht mit sich zu führen,
- b) brennende oder glimmende Gegenstände fallen zu lassen, fortzuwerfen oder unvorsichtig zu handhaben,
- c) ohne Genehmigung der unteren Forstaufsichtsbehörde Anlagen zu errichten, mit denen die ständige Unterhaltung einer Feuerstelle verbunden ist, sofern hierfür nicht anderweit eine besondere behördliche (z. B. bau-, gewerbepolizeiliche) Genehmigung vorgeschrieben ist,
- d) 1. ohne Genehmigung der unteren Forstaufsichtsbehörde Kohlenmeiler zu errichten,
2. Kohlenmeiler anzuzünden, ohne zuvor dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten der gefährdeten Wald-, Moor- oder Heideflächen hiervon Anzeige gemacht zu haben,
3. brennende Kohlenmeiler unbeaufsichtigt zu lassen,
4. aus Meilern Kohlen auszu ziehen oder abzufahren, ohne sie zuvor gelöscht zu haben,
- e) im Freien oder in Räumen Feuer ohne feuerbeständige Umfassungen, ohne eine schriftliche Erlaubnis des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten mit sich zu führen, Feuer anzuzünden oder das gestattetermaßen angezündete Feuer unbeaufsichtigt zu lassen,
- f) ohne Genehmigung der unteren Forstaufsichtsbehörde liegende oder zusammengebrachte Bodenbedecken abzubrennen, Pflanzen oder Pflanzenreste flächenweise abzusengen,
- g) in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober zu rauchen, ohne eine schriftliche Erlaubnis des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten mit sich zu führen.

§ 5.

(1) Der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte darf die Erlaubnis zum Feueranzünden oder Rauchen in den Fällen des § 2 e und g nur erteilen, wenn bei vorsichtiger Abwägung aller Umstände eine Gefahr für die Wald-, Moor- oder Heideflächen nicht zu besorgen ist. Er kann die Erlaubnis örtlich und zeitlich beschränken und an Bedingungen knüpfen.

(2) Der Erlaubnis nach § 2 e und g bedarf derjenige nicht, der zu dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten der gefährdeten Flächen nachweislich in einem ständigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, wenn er in dieser Eigenschaft auf den gefährdeten Flächen beruflich tätig ist. Das gleiche gilt für Personen, die behördlich angeordnete oder genehmigte Arbeiten auf diesen Flächen durchführen, sowie für den Jagdausübungsberechtigten.

§ 6.

Zu den Wald-, Moor- und Heideflächen gehören auch die sie berührenden oder durchschneidenden öffentlichen und

nichtöffentlichen Straßen und Wege. Das Verbot des § 2 g erstreckt sich jedoch nicht auf öffentliche Straßen, die kunststraßenmäßig ausgebaut sind und eine mindestens 4 Meter breite feste Decke aufweisen.

§ 7.

Die höhere Forstaufsichtsbehörde ist berechtigt, für bestimmte Gebiete oder bestimmte Zeiten über die Vorschriften der §§ 1 bis 6 hinaus weitergehende Verbote und Anordnungen zu erlassen.

*

Berlin, den 17. April 1940.

**Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.**

Im Auftrage: K r ü m m e l.

(Deutsch. Wiss. Erzieh. Volksbildg. 1940 S. 263.)

Dorstehenden Erlaß gebe ich zur Kenntnis und ersuche in allen Schulgattungen auf die angeführten Bestimmungen hinzuweisen.

Kattowitz, den 16. Mai 1940.

Der Regierungspräsident.

II 61 Aktz. 86.

Nr. 2.

**Durchführung des Unterrichts in Leibesübungen
an höheren, Volks- und Mittelschulen.**

Der Leibeserziehung ist auch während des Krieges größte Beachtung zu schenken.

Bei Schulen, bei denen die Gesamtstundenzahl eingeschränkt werden mußte, ist $\frac{1}{6}$ der Gesamtstundenzahl für Leibesübungen einzusetzen. Diese Regelung ist für alle Schulen (höhere, Mittel- und Volksschulen) für alle Schuljahre, für Jungen und Mädchen verbindlich, sofern 5 Wochenstunden für die Leibeserziehung in den Stundentafeln gefordert werden. In allen anderen Fällen ist sinngemäß zu verfahren.

Das Anhäufen mehrerer Turnstunden derselben Klasse an einem Tage ist zu vermeiden. Bei den oberen Jahrgängen dürfen zwei Stunden derselben Turngruppe zusammenhängend gegeben werden:

1. wenn die Dauer des Anmarschweges zur Übungsstätte die Dauer der Pausen übersteigt,
2. bei der Erteilung des Schwimmunterrichts,
3. bei der Durchführung von Rundspielen.

Ich erwarte, daß bei der Notwendigkeit der Leibeserziehung und bei dem Fehlen der körperlich leistungsfähigen jungen Lehrkräfte sich die älteren Lehrer tatkräftig für die Durchführung des Unterrichts in Leibesübungen einsetzen. Zur Beratung der Lehrkräfte der Volks- und Mittelschulen für eine erfolgversprechende Unterrichtsgestaltung stehen die Kreisportlehrer und die Sachbearbeiterinnen für die Leibeserziehung der Mädchen zur Verfügung.

Der in den Richtlinien geforderten Erziehung zum kämpferischen Einsatz, der die körperliche und seelische Grundlage für die Wehrfähigkeit bildet, ist bei der Gestaltung des Unterrichtes in erhöhtem Maße Rechnung zu tragen. Jungen und Mädchen sind weitestgehend zur körperlichen Betätigung im Freien anzuhalten, um so unsere Jugend frühzeitig gegen Witterungseinflüsse abzu härten. Die notwendige Wärme schafft die Bewegung. Der Lehrer hat daher für ausreichende Bewegung aller Schüler Sorge zu tragen. Bei regelmäßiger Gewöhnung und geschickter Auswahl des Übungsstoffes läßt sich der Unterricht in den meisten Fällen im Freien durchführen.

Auf einen straff durchgeführten Unterricht ist ganz besonderer Wert zu legen. Ohne Ansehen der Person ist Gehorsam und Einordnung von allen Schülern sowohl in der Klasse als in der Riege und in der Mannschaft zu fordern.

Erstrebenswert ist, daß die Geschlechter bei dem Unterricht in Leibesübungen getrennt werden und daß die Leibeserziehung der Jungen durch einen Lehrer und die der Mädchen durch eine Lehrerin durchgeführt wird. In der Kriegszeit wird diese Regelung nicht immer möglich sein. In diesem Falle wird der Unterricht wie folgt durchgeführt:

Laufübungen zur Erwärmung und die vorbereitenden Übungen werden von allen gemeinsam durchgeführt. (Siehe Richtlinien Seite 12—17.) Die Mädchen laufen hinter den Jungen und nehmen bei der Körperschule hinter den Jungen Aufstellung. Die Hauptübungen und die Spiele werden nach Geschlechtern getrennt riegenweise durchgeführt. Die Führung der Riege übernimmt ein Riegenführer (eine Riegenführerin), der (die) von der Lehrkraft über Übungsstoff, Übungsdauer und notwendige Vorsichtsmaßnahmen genauestens zu unterweisen ist. Die Riege dient der Erziehung zur gegenseitigen kameradschaftlichen Hilfe. Hilfestellung bei den Mädchen ist durch eine Lehrerin oder durch eine Schülerin zu erteilen. In taktvollster Weise ist

alles zu vermeiden, was das Schamgefühl der Mädchen im Turnunterricht verletzen könnte.

Ich weise aber ausdrücklich darauf hin, daß Schwimmunterricht für Jungen nur von einem Lehrer, Schwimmunterricht für Mädchen nur von einer Lehrerin erteilt werden darf. Die Sportleiter der höheren Schulen sind den Direktoren, die Schulleiter und die Kreisportlehrer dem Schulrat dafür verantwortlich, daß der Unterricht in Leibesübungen an allen Anstalten erfolgreich durchgeführt wird.

Kattowitz, den 20. Mai 1940.

Der Regierungspräsident.

II 61.

Nr. 3.

Leichtathletische Leistungsprüfung an höheren Schulen, Mittel- und Volksschulen.

Die durch die Richtlinien für die Leibeserziehung der Jungen vorgeschriebene Leistungsprüfung (s. Richtlinien für die Leibeserziehung, Seite 13 und Seite 51—61) ist von allen Schulen vor den Sommerferien durchzuführen.

Die Übungen der Leistungsprüfung sind:

für die 10—14 jährigen 60-Meter-Lauf, Weitsprung,

Schlagballweitwerfen,

für die 14—16 jährigen 100-Meter-Lauf, Weitsprung,

Schlagballweitwerfen, 1000-Meter-Lauf,

für die 14—19 jährigen 100-Meter-Lauf, 1000-Meter-Lauf, Weitsprung, Keulenweitwurf, Kugelstoßen 5 kg.

Die Meldungen nach untenstehendem Muster sind bei den Volks- und Mittelschulen dem Kreisportlehrer bis zum 10. 7. 1940 einzureichen.

Die höheren Schulen reichen mir nach dem gleichen Muster (sinngemäß abgeändert für die 14—19 jährigen) die Ergebnisse bis zum 10. 7. 1940 durch die Sportleiter unmittelbar ein.

M u s t e r

Schule: in

		10—11 jähr.	11—12 jähr.	12—13 jähr.	13—14 jähr.	14—15 jähr.
	Zahl der geprüften Jungen:					
60 m	beste Leistung (Leistung u. Punkte)					
	schlechteste Leistung (Leistung u. Punkte)					
	Durchschnittsleistung (Punkte)					
Weit- sprung	beste Leistung (Leistung u. Punkte)					
	schlechteste Leistung (Leistung u. Punkte)					
	Durchschnittsleistung (Punkte)					
Schlagball- weitwurf	beste Leistung (Leistung u. Punkte)					
	schlechteste Leistung (Leistung u. Punkte)					
	Durchschnittsleistung (Punkte)					
	Gesamtzahl der geprüften Jungen:					
	Gesamtdurchschnitt der Schule:					

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Alle Durchschnittszahlen sind auf eine Dezimalstelle (nach oben abgerundet) zu berechnen.

Die Kreisportlehrer berichten mir zum 1. 8. 1940 durch den Schulrat nach obigem Muster die entsprechenden Kreiszahlen.

Wenn Stoppuhren und Schlagbälle bei den Schulen nicht vorhanden sind und auch nicht anderweitig beschafft werden können, sind sie bei den Kreisportlehrern anzufordern.

Kattowitz, den 20. Mai 1940.

Der Regierungspräsident.

II 61

Nr. 4.

Mitteilung von Unfällen,

die sich im chemischen und physikalischen Unterricht ereignet haben.

Ich verweise auf den Runderlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 10. April 1940 — E III a 285, E II a, E II d, E IV, E V, E I a —, abgedruckt in Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 255.

Meldungen für höhere Schulen bis 5. 6. 1940 an mich. Fehlanzeige nicht erforderlich.

Meldungen für Volks- und Mittelschulen an den zuständigen Schulrat bis 1. 6. 1940.

Meldungen der Herren Schulräte bis 5. 6. 1940 an mich.

Fehlanzeige nicht erforderlich.

Kattowitz, den 24. Mai 1940.

Der Regierungspräsident.

II 31/21.

Nr. 5.

Anrechnungswerte

für die Dienstwohnungen der Lehrpersonen.

Auf meine im Amtl. Schulblatt 1940 S. 9 veröffentlichte Verfügung vom 20. 3. 1940 — II E II 1 b — sind nur wenige Meldungen von Lehrpersonen, die Dienstwohnungen innehaben, eingegangen. Das ist anscheinend darauf zurückzuführen, daß ein großer Teil der Lehrpersonen nur abgeordnet ist und daher die zu ihrer Stelle gehörende Dienstwohnung nicht bezogen hat, sondern privat wohnt. Solange die zahlreichen Versetzungen der Lehrpersonen noch andauern, läßt sich eine Kontrolle der Dienstwohnungsinhaber von hier noch nicht durchführen. Damit aber die Gemeinden in den Besitz der den Lehrpersonen von ihren Dienstbezügen einzubehaltenden Anrechnungswerte für die Benutzung der Dienstwohnung gelangen, wird bis zur endgültigen Regelung folgendes Verfahren angeordnet:

Die Gemeinden sind von Ihnen anzuweisen, die Dienstwohnungsinhaber unter Angabe der Größe und des Zeitpunktes des Bezuges der Dienstwohnung anzuzeigen. Diese Anzeigen sind mir durch Ihre Hand vorzulegen. Ich werde alsdann die Staatl. Kreiskassen anweisen, von diesen Lehrpersonen den gekürzten Wohnungsgeldzuschuß oder einen

entsprechenden Betrag einzubehalten, der an die Gemeinden abzuführen bzw. auf etwaige Beiträge zur Landesschulkasse anzurechnen ist. Diese Verfügung wird auch im Amtl. Schulblatt veröffentlicht.

An die Herren Landräte in Kattowitz, Bielitz, Pleß, Rybnik, Tarnowitz und Teschen.

Kattowitz, den 25. Mai 1940.

Der Regierungspräsident.

II 28.

Nr. 6.

Schulische Betreuung

der Kinder von Volksdeutschen aus Südtirol, den baltischen Staaten und den ehemals polnischen Gebieten.

Im Vollzuge der Umsiedlungsaktion wandern ständig Südtiroler Familien ins Reich. Wenn auch grundsätzlich für die Volksdeutschen aus Südtirol, den baltischen Staaten und dem ehemaligen Polen nur die Ansiedlung in einem geschlossenen Siedlungsgebiet in Frage kommt, erfolgen ständig vorzeitige Abwanderungen ins Reichsgebiet. Das trifft in erhöhtem Maße für die nichtbäuerlichen Berufe der Volksdeutschen Südtirols zu, die sich vornehmlich in den ostmärkischen Gauen, aber auch in anderen Gauen des Reiches niederlassen. Es ist daher möglich, daß in jeder Schule des Reichsgebiets Kinder von Volksdeutschen aus Südtirol, den baltischen Staaten und den ehemals polnischen Gebieten auftauchen. Diese Kinder haben nicht nur die Schwierigkeit der Eingewöhnung in eine neue und veränderte Umwelt zu überwinden, sondern sie haben an deutscher Rechtschreibung, deutscher Sprachlehre, deutscher Heimatkunde und deutscher Geschichte vieles nachzuholen, was ihren reichsdeutschen Altersgenossen gesicherter Besitz ist. Diese Lücken werden die wenigsten Schüler in absehbarer Zeit aus eigener Kraft ausfüllen können.

Ich ersuche anzuordnen, daß die Schulleiter und Lehrer sich dieser Kinder besonders annehmen. Die Kinder sind vor allem im Gebrauch der deutschen Sprache schnell soweit zu fördern, daß sie befähigt werden, im allgemeinen Unterricht, möglichst ihrer Altersstufe, teilzunehmen. Kosten dürfen den Eltern hierdurch nicht entstehen.

Dieser Erlass wird nur in Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 4. März 1940.

Der Reichsminister

für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

An die Herren preussischen Regierungspräsidenten.

(Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 175.)

An die Herren Schulräte (Kreissschulbeauftragten) und Schulleiter:

Ich ersuche um genaueste Beachtung.

Kattowitz, den 20. Mai 1940.

Der Regierungspräsident.

II 21.

Nr. 7.

Lernbücher für Mittelschulen.

Mein Erlaß vom 12. Februar 1940 — E II d 37/40 —, betreffend Lernbücher für die Klassen 1 bis 3 der Mittelschulen (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. S. 129), bezieht sich nur auf die Unterrichtsfächer, für die durch die Bestimmungen über Erziehung und Unterricht in der Mittelschule neue Lehrpläne geschaffen worden sind.

Für den Unterricht in den Fremdsprachen dürfen die durch meine Runderlasse vom 1. April 1939 — E II d 183 —, vom 17. Juli 1939 — E II d 677 — (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. S. 229, 421) und vom 11. September 1939 — E II d 819 — (nicht veröffentlicht) genehmigten Lernbücher weiterbenutzt werden.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 4. März 1940.

**Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.**
Im Auftrage: Frank.

An die Herren Regierungspräsidenten.
(Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 175.)

Kattowitz, den 20. Mai 1940.

Der Regierungspräsident.

II 21.

Nr. 8.

Unterrichtsbeginn in den Sommermonaten.

Es ist vielfach üblich, den Unterrichtsbeginn in den Sommermonaten um eine Stunde früher anzusetzen als im Winter. Wenn im kommenden Sommerhalbjahr ebenso verfahren würde, müßten die Kinder infolge der Einführung der Sommerzeit tatsächlich zwei Stunden früher als im Winter zur Schule kommen. Es besteht die Gefahr, daß dieser frühe Unterrichtsbeginn nicht nur zu Störungen in den Haushaltungen und im Verkehr, sondern auch zu einer Übermüdung besonders der kleineren Kinder führt. Ich ersuche deshalb, unter sorgfamer Beachtung der örtlichen Verhältnisse zu prüfen, ob die frühere Ansetzung des Unterrichtsbeginns im kommenden Sommerhalbjahr beibehalten werden kann, und das etwa Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 6. März 1940.

**Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.**
Im Auftrage: Frank.

An die Herren Regierungspräsidenten.
(Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 176.)

Kattowitz, den 20. Mai 1940.

Der Regierungspräsident.

II 21.

Nr. 9.

Beschulung jüdischer Kinder.

Laut § 7 der 10. VO. zum Reichsbürgergesetz vom 4. 7. 1939 (RGBl. S. 1097) dürfen Juden nur Schulen besuchen, die von der Reichsvereinigung der Juden unterhalten werden. Jüdische Mischlinge sind, soweit sie nicht ausnahmsweise zum Besuch einer jüdischen Schule zugelassen sind, nicht von jüdischen Lehrkräften oder Lehrkräften, die jüdische Mischlinge sind, zu unterrichten (ME. vom 12. 3. 1937 — E II e 300, K I a, E III, E IV, E V). Der Begriff „Jude“ ist in den §§ 4 und 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. 11. 1935 (RGBl. 1935 I S. 1333) erläutert.

Ich weise auf diese Vorschriften nochmals ausdrücklich hin.

An die Herren Schulräte (Kreis Schulbeauftragten) und Schulleiter.

Kattowitz, den 20. Mai 1940.

II 21. **Der Regierungspräsident.**

Nr. 10. Lehrgang für Turnlehrer.

In der Zeit vom 8. bis 20. Juli 1940 findet am Hochschulinstitut in Breslau ein Lehrgang für Turnlehrer an Oberschulen und Mittelschulen im Bogen, Fußball und Schwimmen statt. Ich bitte, diejenigen Lehrkräfte der Mittelschulen, die Turnunterricht erteilen, oder sonst für die Abhaltung des Turnunterrichts in Frage kommen, für den Lehrgang bis zum 15. 6. 1940 namhaft zu machen.

Kattowitz, den 22. Mai 1940.

II 21. **Der Regierungspräsident.**

Nr. 11. Sammlung von Korken.

Ich weise auf die genaue Beachtung des Erlasses des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 15. März 1940 — betr. Sammlung von Korken — (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 209) hin.

An die Herren Schulräte (Kreis Schulbeauftragten) und Schulleiter.

Kattowitz, den 20. Mai 1940.

II 21. **Der Regierungspräsident.**

Nr. 12.

Rechenbücher für das 5. bis 8. Schuljahr.

Ich mache darauf aufmerksam, daß eine Weiterbenutzung der bisherigen Rechenbücher für das 5. bis 8. Schuljahr nicht zulässig ist. Es muß auf das Erscheinen der neu bearbeiteten Bücher für das 5. bis 8. Schuljahr gewartet werden. Die Rechenbücher werden Mitte August erscheinen.

Kattowitz, den 20. Mai 1940.

II 21. **Der Regierungspräsident.**

II. Personalnachrichten.

Beurlaubt: Schulrat Sachmann-Teschen vom 10. bis 22. 6. 1940, Vertreter: Kreis Schulbeauftragter Schölze in Teschen.

Bücher die in keiner Schule fehlen dürfen

GESCHICHTE SCHLESIENS

Herausgegeben von der Historischen Kommission für Schlesien
unter Leitung von Hermann Aubin

Band I: Von der Urzeit bis zum Jahre 1526

XVI, 495 S., 31 Abb., 34 Kart. Band I/II. . . GL. RM 18,—

Mit der Herausgabe dieses Werkes geht ein lang gehegter und lebhaft empfundenes Bedürfnis der schlesischen Leserschaft seiner Erfüllung entgegen. Vor allem aber wird der schlesische Erzieher die Herausgabe dieses Werkes begrüßen, das ihm die Ausübung seiner heimatgeschichtlichen Lehrtätigkeit in weitgehendem Maße erleichtert. Dr. Ludwig Petry im „Schlesischen Erzieher“, 11. 12. 1937.

GERMANISCHE VORZEIT SCHLESIENS

Von der Kameradschaft studierender Vorgeschichtler an der
Universität Breslau

48 S., 23 Abb., 2 Tafeln, 11 Karten RM 2,40

. . . somit stellt dieses verdienstvolle erste Gemeinschaftswerk . . . nicht
bloß eine wissenschaftliche Leistung, sondern auch ein praktisches Lehrmittel dar,
das in keiner Schule fehlen dürfte.

Dr. Herbert Schlenger im „Schlesischen Erzieher“, 10. 7. 1937.

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE DER STADT Breslau

Herausgegeben vom Städtischen Kulturrat im Auftrage des
Oberbürgermeisters

Heft 1 enthält u. a.: E. Maetschke, Aus Breslaus Frühzeit
(1000—1250). R. Stein, Die Siedlungsgeschichte Breslaus bis
1263. — Heft 2 enthält u. a.: F. Geschwendt, Die ältesten
Oderübergänge bei Breslau. H. Uhtenwoldt, Peter Wlast, der
Siling und Breslau. — Heft 3 enthält u. a.: F. Türk, Die
Entstehung und Entwicklung des Bürgermeisteramtes in Breslau.
Heft 4: R. Fischer, Geschichte des Breslauer Wollmarktes von
seinen Anfängen bis zur Gegenwart. — Heft 5 enthält u. a.:
A. Kowalik, Aus der Frühzeit der Breslauer Tuchmacher. W. Otte,
Die Lebensmittelversorgung Breslaus im 16. Jahrhundert. — Heft 6:
G. Schindler, Entwicklung und Organisation des neuzeitlichen
Sports in Breslau von den Anfängen bis 1905.

Preis von Heft 1 RM 4,—, der weiteren Hefte RM 3,—

Die Titel der Aufsätze zeigen schon, daß, wie es bei der Bedeutung Breslaus
garnicht anders sein kann, die in Anlage, Inhalt und Ausstattung vorbildlichen
Hefte nicht nur in Breslau selbst, sondern in ganz Schlesien stärkste Beachtung
verdienen. Für den Lehrer der Heimatkunde und der Geschichte Schlesiens ist
es Pflicht, sich mit den teilweise ganz neuen Ergebnissen bekanntzumachen.

Der „Schlesische Erzieher“, 6 2. 1937, 22. 1. 1938.

Breslau

BOLLWERK IM DEUTSCHEN OSTEN

Bilder aus der Geschichte der Landeshauptstadt Schlesiens von
Edmund Glaeser, mit Zeichnungen von Gerhard Beuthner und
Walter Dreßler

80 S., 40 Zeichnungen RM 1,—

In lebendig geschriebenen Einzelbildern erzählt das hübsche Bändchen von
der Geschichte unserer Stadt . . . für den Unterricht eine ausgezeichnete Hilfe.

Der „Schlesische Erzieher“, 1. 9. 1938.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen!

Verlag Priebeatsch Breslau

Der Wochenspruch der deutschen Schule

Reihe 1 und 2

je 12 Tafeln / Größe 50 × 35 cm / Gotische Schrift
schwarz mit roten Initialen / handgeschrieben / auf leicht
getöntem Karton / 12 Sprüche in einer Mappe RM 5,— /
Wechselrahmen mit Glas RM 3,—.

DIE SPRÜCHE

DER REIHE 1

Widerstände sind nicht da, daß
man vor ihnen kapituliert, son-
dern daß man sie bricht.

Adolf Hitler.

Wer leben will, der kämpfe
also, und wer nicht streiten
will in dieser Welt des ewigen
Ringens, verdient das Leben
nicht.

Adolf Hitler.

Wer Führer sein will, trägt
bei höchster unumschränkter Au-
torität aber auch die letzte und
schwerste Verantwortung.

Adolf Hitler.

Es kann nicht jeder Feldherr
sein, doch jeder sei Soldat!
Ein jeder Mann in unsern
Reihen ist General — der Tat.

Baldur von Schirach.

Ich bin geboren, deutsch zu
fühlen, bin ganz auf deutsches
Denken eingestellt, erst kommt
mein Volk, — dann all' die
andern vielen, erst meine Hei-
mat, dann die Welt.

Bogislav von Selchow.

Nur wer gehorchen gelernt hat,
kann auch später befehlen. Und
nur, wer Ehrfurcht vor der
Vergangenheit hat, kann die
Zukunft meistern.

Paul von Hindenburg.

Euch, die nach uns kommen,
hämmern wir es ein: Was
zum Glück soll frommen, muß
erblutet sein! Heinrich Anader.

Ein Held ist, wer einer großen
Sache so dient, daß seine Per-
son dabei gar nicht in Frage
kommt.

Friedrich Nietzsche.

Ein jedes Volk bestimmt sich
selbst sein Los zu Freiheit oder
Sklaverei, und ist das Dunkel
noch so groß, ein Weg zum Licht
ist immer frei.

Bogislav von Selchow.

Ermalte nicht in deinen Pflich-
ten, Geduld und Mut kann viel
verrichten. Alter Bauernspruch.

Drum mutig drein und nimmer
bleich, denn Gott ist allent-
halb; die Freiheit und das
Himmelreich gewinnen keine
Haiben. Ernst Moritz Arndt.

Auf dich kommt's an! In deinen
Händen liegt des Vaterlandes
gut' und bö's' Geschick! Auf
dich kommt's an! So schwer
wie niemals wiegt dein Tun in
diesem hohen Augenblick!

Heinrich Anader.

DER REIHE 2

Dein größter Erzieher, deutsches
Volk, heißt Adolf Hitler!

Hans Schömm.

Du bist nichts, dein Volk ist
alles!

Adolf Hitler.

Wer sein Volk liebt, beweist
es einzig durch die Opfer, die
er für dieses zu bringen be-
reit ist.

Adolf Hitler.

Alles, was wir vom Deutsch-
land der Zukunft fordern, das,
Jungen und Mädchen, ver-
langen wir von euch.

Der Führer.

Und sehet ihr nicht das Leben
ein, nie wird euch das Leben
gewonnen sein.

Friedrich von Schiller.

Dies aber ist des Opfertodes
letzte Sinn: sie starben nur
für die, die für sie leben.

Walter Flex.

Besitz stirbt — Sippen sterben
— du stirbst wie sie. Eins
weiß ich, das ewig lebt: Des
Toten Ruhm.

Edda.

Nichts kann uns rauben Liebe
und Glauben zu diesem Land.
Es zu erhalten und zu ge-
stalten sind wir geand.

Karl Bröger.

Halte dein Blut rein. Es ist
nicht nur dein, es kommt weit
her, es fließt weit hin, es ist
von tausend Ahnen schwer, und
alle Zukunft fließt darin.

Will Vesper.

Es gibt kein Recht, von dem
du nicht gewußt. Du bist der
Schlichter deiner eigenen Sa-
ten. Und kein Gesetz, daß nicht
in deiner Brust, du bist der
Richter jeder deiner Taten.

Bogislav von Selchow.

Du bist dein Herr, du kannst
dein Sklave sein; der Anfang
liegt bei Gott, bei dir das
Ende. Gott schuf dich frei. Du
richtest dich allein. Wie groß
du wirst, gab Gott in deine
Hände. Bogislav von Selchow.

Und handeln sollst du so, als
hinge von dir und deinem
Tun allein das Schicksal ab der
deutschen Dinge, und die Ver-
antwortung war' dein!

Albert Matthäi
(nach Worten von J. G. Fichte.)

REIHE 3 IN VORBEREITUNG

Verlag Priebeatsch Breslau